Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Das Orchester : schweizerische Monatsschrift zur Förderung der Orchester- und Hausmusik = L'orchestre : revue suisse mensuelle pour l'orchestre et la musique de chambre**

Band (Jahr): **2 (1935)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DAS ORCHESTER

Schweiz. Monatsſchrift zur Förderung der Orcheſter- und Hausmuſik
Offizielles Organ des Eidgenöſſiſchen Orcheſterverbandes

L'ORCHESTRE

Revue Suisse mensuelle pour l'orchestre et la musique de chambre
Organe officiel de la Société fédérale des Orchestres

Redaktion: J. B. Hilber, Muſikdirektor, Luzern. A. Piguet du Fay, Prof. de musique, Zurich

Einsiedeln, Auguſt / Aout 1935 **No. 8** **2. Jahrgang / 2ème Année**

XX. Eidg. Muſikfeſt, 27.—29. Juli 1935 in Luzern

Von J. B. Hilber-Luzern.

I.

Jene Elemente, welche ein Feſt erſt zum Feſte machen: Ideales Feſtwetter, umfaſſende Organiſation, erſtaunliche Leiſtungen der Vereine, eine begeiſtert mitfeiernde Bevölkerung in unvergleichlicher Feſtſtadt — in den letzten Julitagen in Luzern waren ſie in kaum zu überbietender Weiſe vorhanden und ſchufen ſo ein Feſt, das als eindrucksvollſte und hochwertigſte Kundgebung ſchweizeriſcher Muſik in der Erinnerung fortleben wird. In den Wettſpielen, in den Aufgabe-, Stundenchor- und Primaviſtaſtücken, in der erſtmals an einem Eidg. Muſikfeſt obligatoriſch durchgeführten Marſchmuſikkonkurrenz, in den Galakonzerten, Feſtakten und Abendunterhaltungen manifeſtierte ſich eine Leiſtungsfähigkeit unſerer Muſikvereine, von der Dorfmuſik bis zur ſtädtiſchen Harmoniemuſik, welche die beredteſte Lobesfanfare darſtellt auf das alle Sektionen bindende Studienreglement, das ſolche Leiſtungen, ſolche Fortſchritte zeitigt. Es wird da ohne Zweifel ſyſtematiſch an der theoretichen und praktiſchen Durchbildung unſerer Bläſer gearbeitet, ſo daß z. B. die durchſchnittliche Hochqualität der Vorträge am Feſt wohl kaum als Drillreſultat, ſondern vielmehr als reeller Beweis ſelbſtändiger und zuverläſſiger Leiſtungsfähigkeit angeſehen werden muß. Verſchiedenes fiel da auf: Einmal die in den meiſten Fällen erreichte einheitlich weiche Tongebung vor allem der Trompeten, verbunden mit erfreulichen Anſätzen zu einwandfreier rhythmiſcher Darſtellung, ſodann faſt durchwegs verſtändnisvolle Interpretation (Vortrag) und ein ſich der Wahl der Vortragsſtücke bekundendes hochanſtändiges Niveau, das ſich von demjenigen früherer Jahre bedeutſam unterſcheidet. Rühr- und Schmalzſtücke ſind faſt ausnahmslos verſchwunden; dafür beherrſcht die Ouverture das Feld, garniert von Rhapſodien, Fantaſien, Opernfragmenten uſw. Zweierlei iſt hier für „Uns vom Orcheſter" intereſſant: Erſtens darf die ſchon erwähnte hochſtehende Qualität der ſchweizeriſchen Bläſer als wichtig auch für unſere Orcheſtervereine angeſehen werden; denn in der Regel